

Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlichen Voraussetzungen erst nach Erlaß dieser Durchführungsbestimmung eintreten.

(2) Als maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen und die Ausbuchung gilt in diesen Fällen der 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Voraussetzungen für das Erlöschen erfüllt sind.

§ 8

Die ausgebuchten Beträge sind in einer Anlage zur Bilanz bzw. zum Kontrollbericht besonders nachzuweisen und zu erläutern.

§ 9

(1) Dingliche Rechte, die zur Sicherung einer auszubuchenden Forderung im Grundbuch eingetragen worden sind, sind auf Antrag der für die Verwaltung des belasteten Grundstückes zuständigen Stelle zu löschen.

(2) Der Antrag muß von der Deutschen Investitionsbank bestätigt werden. Er bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Die Löschung erfolgt gebührenfrei.

(3) Ist über ein gemäß Abs. 1 zu löschendes Recht ein Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief erteilt worden, so bedarf es zur Löschung nicht der Vorlage des Briefes. Mit der Löschung des Rechtes wird der Brief kraftlos und ist durch die mit der Führung des Grundbuches beauftragte Stelle einzuziehen.

§ 10

Haften für eine nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszubuchende Forderung auch Schuldner, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 erfüllen, als Gesamtschuldner, so bleiben deren Verpflichtungen bestehen. Forde-

rungen gemäß § 426 BGB können in diesen Fällen gegenüber den in § 1 Abs. 4 genannten Stellen nicht geltend gemacht werden.

§ 11

(1) Auf die auszubuchenden Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen durch die in § 1 Abs. 4 genannten Stellen Leistungen nicht mehr gefordert und nicht mehr erbracht werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt sind.

(2) Bereits erbrachte Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

(3) Abs. 1 gilt jedoch nicht, wenn Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß § 10 geltend gemacht werden.

§ 12

(1) Haushaltsorganisationen werden Ausfälle, die ihnen in Durchführung dieser Bestimmungen entstehen, nicht erstattet.

(2) Bei finanzplangebundenen Stellen werden Ausfälle, soweit erforderlich, durch Zuführung von Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt ausgeglichen.

(3) Für die Ausfälle der Sozialversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalten der Länder kann eine von Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In dem Gesetz vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) (GBl. S. 997) muß es in § 128 Abs. 1, letzte Zeile, an Stelle von „verdächtig“, richtig heißen

„verdächtig“;

und in § 268 Abs. 3, erste Zeile, ist an Stelle von „Antrag“ das Wort „Anspruch“

zu setzen.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 51 vom 3. Dezember 1952 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 20. November 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen ..	193
Anordnung vom 18. November 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	195
Anordnung vom 21. November 1952 zur Ergänzung der Anlagen D bis G zu § 55 der Eisenbahn-Verkehrsordnung	190
Anordnung vom 25. November 1952 über die Errichtung eines Instituts für Hochseefischerei	196